

10.06.22**Beschluss**
des Bundesrates

Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

A

Der Bundesrat hat in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Bundesunterstützung an den unabhängig vom Krieg in der Ukraine entstehenden flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen der Länder und Kommunen für die Unterkunft und die Integration, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll, angemessen fortgesetzt werden muss. Um Planungssicherheit für die Gestaltung ihrer Haushalte zu erlangen, sind Länder und Kommunen auf eine schnellstmögliche Umsetzung angewiesen.

2. Des Weiteren erwartet der Bundesrat, auch die Finanzmittel vor allem im Bereich der frühkindlichen Bildung zu verstetigen sowie die Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr wesentlich zu erhöhen. Der Bundesrat begrüßt insofern das Bekenntnis der Bundesregierung zu ihrer finanziellen Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr und der im Koalitionsvertrag vereinbarten zukunftsgerichteten Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung unabhängig davon auf, zukünftige Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen zeitnah im Einvernehmen mit den Ländern zu klären und entsprechend höhere Finanzmittel für Länder und Kommunen gesetzlich zu regeln.